Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die neu eingetretenen Verhältnisse in Beziehung auf die Vermögens-Verwaltung der Kranken-, Gebär- und Irren-Anstalten betreffend.

Seit der Errichtung des allgemeinen Krankenhauses sind die Einnahmen und Ausgaben dieses Institutes für die Kranken-Anstalt selbst sowohl, als für die mit ihr vereinigte Gebär- und Irren-Anstalt gemeinschaftlich verwendet und verrechnet worden. Nachdem aber Se. Majestät allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß die Gebär-Anstalt und die Irren-Anstalt nunmehr als Staats-Anstalten angesehen werden sollen, und daß nur die Kranken-Anstalt auch noch künftig als eine Local-Anstalt behandelt werden soll, dann daß die bey dem gemeinschaftlichen Krankenhausfond bisher eingeflossenen Local-Quellen ausschließend nur der eigentlichen Kranken-Anstalt gewidmet seyn sollen; so hat diese allerhöchste Entschließung die Folge nach sich gezogen, daß für die Gebär-Anstalt und für die Irren-Anstalt besondere Verrechnungen ihrer Empfänge und Ausgaben, abgesondert von der Verrechnung der Kranken-Anstalt, geführt werden müssen.

Von dieser getroffenen Einleitung wird daher das Publicum zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit dasselbe bey freywilligen Geschenken und Beyträgen, oder bey freywilligen Vermächtnissen und Stiftungen, welche einer oder der andern dieser drey Anstalten zugedacht werden könnten, die Anstalten genau angeben möge, für welche diese freywilligen Geschenke, Stiftungen, Beyträge und Vermächtnisse beabsichtet werden, indem, wenn bey Anordnung derselben bloß der allgemeine Ausdruck: für das Krankenhaus, gebraucht würde, sie nur der Kranken-Anstalt allein künftig zugeschrieben werden könnten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die durch Regierungs-Circular-Verordnung vom 29. September 1811 für den Krankenhausfond angeordneten gesetzlichen Legate nach Maßstabe der obgedachten allerhöchsten Entschließung als gesetzliche Local-Quellen künftig nur der Kranken-Anstalt allein zufließen werden.

Wien den 19. September 1820.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Vincenz Eduard Guldener v. Lobes,
Nied. Oest. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.